

An das Militär-Departement

Vorläufig

zum Mitbericht 19. 10. 58

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Bern, den 17. Oktober 1958

Ausgeteilt

Antrag an den Bundesrat



Vorsorgliche Erteilung von Auslandurlaubeu an führende Persönlichkeiten
der Wirtschaft

I.

In einem totalen Krieg ist unser Land auf die Erfassung und Nutzbarmachung aller Kräfte, seien sie politischer, militärischer, wirtschaftlicher, finanzieller oder anderer Natur, angewiesen. Dabei geht es nicht bloss darum, die Mittel im Lande selber in den Dienst der totalen Kriegsführung zu stellen, sondern es muss auch Sorge dafür getragen werden, dass im Rahmen des Möglichen im Ausland befindliche schweizerische Mittel und Werte unserem Lande irgendwie - sei es während der Kriegsjahre, sei es für Zeiten des Wiederaufbaus - dienstbar gemacht werden. Zu den in diesem Zusammenhang wichtigsten Werten der schweizerischen Wirtschaft und Finanz gehören die grossen schweizerischen Firmen mit international stark verteilter Geschäftstätigkeit. Dank ihrer wertvollen Verbindungen auf dem Weltmarkt und ihrer finanziellen Stärke können sie in Kriegs- und Nachkriegszeiten mithelfen, Schwierigkeiten zu beheben bzw. zu mildern. Unser Land hat demnach ein grosses Interesse daran, wenn irgend möglich wirtschaftliche und finanzielle Werte auch über die Zeiten des Krieges hinaus intakt zu erhalten. Während des letzten Weltkrieges hat eine Reihe von Staaten von der nichtbehinderten Tätigkeit wichtiger Privatfirmen und halbstaatlicher Gesellschaften im Ausland grossen Nutzen für die Behauptung ihrer Unabhängigkeit oder für den schnellen Wiederaufbau gezogen. Wir erinnern an Holland mit der KLM, an Norwegen mit seinen Schiffahrtsgesellschaften und an Belgien mit den verschiedenen privaten und staatlichen Kongo-Unternehmungen. Die Leiter und Funktionäre dieser "nationalen Unternehmungen auf Aussenposten" haben sich um ihre Heimatländer in exponierter und oft gefahrvoller Stellung grosse Verdienste erworben, die von den Daheimgebliebenen als Vorpostenarbeit anerkannt wurden.

Aus den vorher genannten Gründen ist der Bundesrat in Art. 16 des BG vom 30.9.1955 über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge beauftragt worden, die nötigen Massnahmen zum Schutze der schweizerischen Vermögenswerte im Ausland zu

K/297

el
m. a.

Dodis



treffen. Gestützt darauf erliess der Bundesrat am 12.4.1957 einen BRB betr. vorsorgliche Schutzmassnahmen für juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen sowie einen BRB über den Schutz von Wertpapieren und ähnlichen Urkunden durch vorsorgliche Massnahmen. Diese Massnahmen ermöglichen es den schweizerischen Firmen mit namhaften Vermögensinteressen im Ausland, im Kriegs- fälle ihren Sitz an den jeweiligen Sitz der schweizerischen Regierung oder an einen freigewählten ausländischen Standort zu verlegen, um ihre ausländischen Vermögensinteressen dem Feind entziehen zu können und um zu verhindern, dass jene Staaten, in welchen sich die Vermögenswerte befinden, diese als feindliches Eigentum beschlagnahmen.

Es genügt nun aber keinesfalls, unseren Firmen mit ausländischen Vermögenswerten nur die rechtlichen Mittel zur Wahrung ihrer Vermögenswerte im Ausland zu verschaffen. Man muss ihnen vielmehr auch die Möglichkeit geben, diese rechtlichen Mittel in einer effektiven Geschäftstätigkeit tatsächlich anzuwenden. Art. 16 des Kriegsvorsorgegesetzes und die gestützt darauf erlassenen BRB vom 12.4.1957 bedingen deshalb mit zwingender Notwendigkeit, dass den sitzverlegenden Firmen auch die personellen Mittel zur Durchführung der Sitzverlegung und zur Wahrung ihrer Vermögensinteressen im Ausland zugestimmt werden. Diese Firmen müssen auch vom Ausweichstandort aus in einer den schweizerischen Interessen entsprechenden Weise geleitet werden können, wozu sie die geeigneten schweizerischen Persönlichkeiten der zentralen Geschäftsleitung an Ort und Stelle benötigen.

Es ist davon auszugehen, dass es nicht genügt, unseren offiziellen Vertretungen im Ausland und den Leitern der in Uebersee niedergelassenen Tochtergesellschaften diese Aufgabe anzuvertrauen. Unseren offiziellen Auslandvertretungen kommt in erster Linie die Aufgabe zu, mit diplomatischen Mitteln die schweizerischen Interessen in den Beziehungen von Staat zu Staat zu wahren, während es hier um die Wahrung von Konzerninteressen, gegebenenfalls in Prozessen und Rechtsverfahren geht. Dieser Aufgabe können sich nur in den seltensten Fällen die Leiter der ausländischen Tochtergesellschaften in sachkundiger und wirksamer Weise annehmen, weshalb es unerlässlich ist, Persönlichkeiten der in der Schweiz befindlichen Zentraleitung der Unternehmungen damit zu betrauen. Die im Krieg 1939/45 gesammelten Erfahrungen und die bei Ausbruch eines neuen Krieges voraussichtlich bestehenden Verhältnisse zeigen, dass eine unverzügliche Ausreise notwendig werden wird, weshalb diese besonders auch in administrativer Hinsicht heute schon bis in die letzte Einzelheit vorbereitet werden muss.

Da während einer Mobilisation sämtliche wehrpflichtigen Schweizer, ohne Rücksicht darauf, ob sie dienstpflichtig sind oder nicht, das Land nur auf Grund eines militärischen Urlaubs verlassen dürfen, ist die Erteilung von Auslandsurlauben an die zur Durchführung der Sitzverlegungsbeschlüsse im Ausland einzusetzenden Vertreter schweizerischer Firmen notwendig.

Es ist geprüft worden, ob das wichtige Problem der Durchführung einer effektiven Geschäftstätigkeit im Ausland auch anders gelöst werden könne als durch die Entsendung schweizerischer leitender Persönlichkeiten im wehrpflichtigen Alter aus dem in der Schweiz gelegenen Mutterhaus. Leider hat eine genaue Prüfung keine andere Möglichkeit ergeben. Ausländer kommen nur im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit in den schweizerischen Firmen in Frage. Die Betreuung der Aufgaben durch ausländische Persönlichkeiten, die nicht vorher schon mit der schweizerischen Firma verbunden waren, wäre den schweizerischen Interessen abträglich. Namentlich dürften dabei die schweizerischen Allgemeininteressen, d.h. diejenigen unseres Landes, Schaden erleiden. Schweizerische Staatsbürger ausserhalb des wehrpflichtigen Alters, also Personen, die keinen Urlaub benötigen, kommen für die in Betracht fallenden verantwortlichen Tätigkeiten nur in Ausnahmefällen in Frage. Es wäre für die Armee gefährlich, wenn die Interessenwahrung der betroffenen Unternehmungen im Falle der Sitzverlegung ausschliesslich oder überwiegend entweder Ausländern oder nicht-wehrpflichtigen Personen übertragen werden müsste, weil dann schweizerische Persönlichkeiten, die auch für leitende Stellungen in der Armee geeignet sind, wegen ihrer privatwirtschaftlichen Karriere sich nach Möglichkeit von militärischen Funktionen fernhalten würden. Es wäre auch gefährlich für unser Land, wenn die in Frage kommenden Aufgaben in der Hauptsache von solchen Ausländern, die bereits in den Unternehmungen tätig sind, übernommen werden müssten. Bei einer solchen Lösung würde den Ausländern schon in der Friedenszeit für leitende Konzernaufgaben der Vorzug gegeben oder gewisse Holdinggesellschaften mit überwiegend ausländischen Produktionsstätten müssten sich schon in der Friedenszeit veranlasst sehen, ihren Hauptsitz nach dem Ausland zu verlegen. Gerade dies muss im Interesse unserer Volkswirtschaft verhindert werden. Es wäre deshalb auch nicht möglich, die für diese Aufgaben benötigten Persönlichkeiten heute schon ins Ausland zu delegieren, da sie am Hauptsitz der Firma arbeiten müssen.

Bei Würdigung aller Verhältnisse ist den schweizerischen Interessen und denjenigen unserer Armee und unseres Volkes am besten mit einer rechtzeitigen Beurlaubung gedient, wobei die Zahl der Beurlaubten so klein wie möglich gehalten werden

- 4 -

muss. Unser Volk wird die Notwendigkeit einer solchen Lösung ebenso verstehen wie die ausländischen Bevölkerungen, die im letzten Weltkrieg den Vorteil der Auslandstätigkeit wichtiger nationaler Unternehmungen erkannt und gespürt haben. Die psychologische Frage ist auch dadurch erleichtert, dass unter den heutigen Verhältnissen, d.h. im totalen Krieg kaum mehr von Front und Hinterland gesprochen werden kann und dass auch das Ausland vielfach ebenso gefährdet sein dürfte wie das Inland. Auf die Frage der Bekanntgabe der getroffenen Massnahmen wird unter Punkt V eingetreten.

II.

Auf Veranlassung des Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge und des Kriegs- Industrie- und-Arbeitsamtes hat der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins jene Firmen und Firmen-Vertreter, welche Auslandinteressen wahrzunehmen hätten, ermittelt. Dabei ist nach folgenden Grundsätzen vorgegangen worden:

Zunächst musste der Nachweis erbracht werden, dass es sich jeweils wirklich um eine qualifizierte Persönlichkeit handelt, die für die Wahrung massgebender Finanz- und Wirtschaftsinteressen bedeutender schweizerischer Firmen unentbehrlich ist. Zudem mussten in erster Linie Nicht- Militärdienstpflichtige, HD-Pflichtige oder Luftschutzpflichtige bzw. im Landsturm oder ausnahmsweise im Landwehralter stehende Dienstpflichtige, auf die die Armee angesichts ihres Grades, ihrer Einteilung oder ihrer Funktion leichter verzichten kann, ausgewählt werden. Des weitern musste nachgewiesen werden, dass die in Betracht fallenden Wehrpflichtigen für die Firmen massgebende Interessen, die nur von ihnen richtig wahrgenommen werden können, zu betreuen haben werden. Sofern einer Firma heute schon zugemutet werden kann, dass sie einem oder mehreren am ausländischen Geschäftsdomizil tätigen und leitende Stellungen innehabenden Schweizern die erforderlichen Vollmachten zur Wahrnehmung schweizerischer Geschäftsinteressen erteilen kann, wurde die Gewährung von Auslandurlaube und die Ermöglichung der Ausreise nicht in Erwägung gezogen. Im weitern berücksichtigte man auch bei grossen Firmen im allgemeinen nicht mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung. Selbstverständlich war man bestrebt, den Urlaub nur für jene Persönlichkeiten zu verlangen, deren Auslandsaufenthalt - wenn auch indirekt - im Landesinteresse liegt.

Die Auswahl der in Betracht fallenden Persönlichkeiten erfolgte nach strengen Massstäben. Es darf daher angenommen werden, dass die im beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Persönlichkeiten für die Durchführung der Sitzverlegung und die

Wahrung der Interessen der betreffenden Firmen im Ausland tatsächlich unentbehrlich sind.

Die im Verzeichnis enthaltenen Dienstpflichtigen sind zum Teil bereits kriegsdispensiert. Soweit dies nicht der Fall ist, muss neben der Erteilung eines Auslandurlaubes auch die Kriegsdispensation bewilligt werden. Aus zeitlichen und technischen Gründen sind sowohl die Dispensationen als auch die Auslandurlaube heute schon zu gewähren, damit sie im Zeitpunkt der Pikettstellung oder Mobilisation der Armee sofort wirksam werden, denn nur so werden sie bei einer Ausreisesperre für Personen im wehrpflichtigen Alter tatsächlich ausreisen können. Die Auslandurlaube müssen auch deshalb heute schon erteilt werden, weil innert der knappen, für eine Ausreise zur Verfügung stehenden Zeit die erforderlichen Schritte und Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung eines Auslandurlaubes nicht rechtzeitig erfolgen könnten.

III.

Sowohl der Vorort als auch die Dienststellen des EVD waren bestrebt, die Anzahl zu erteilender Auslandurlaube möglichst niedrig zu halten. Die in den letzten Jahren stark überhandnehmende internationale Verflechtung unserer Wirtschaft verunmöglichte es, die Zahl der Urlaubsgesuche so niedrig zu halten, wie dies anlässlich des ersten Antrages an den Bundesrat im Sommer 1952 der Fall war. Die in der Zwischenzeit ergangenen Beschlüsse zur Wahrung unserer Vermögenswerte im Ausland geben den Firmen mit namhaften Ueberseevertretungen zudem ein gewisses Anrecht auf eine angemessene Vertretung zur Durchführung der Sitzverlegung und zur Wahrung ihrer Interessen. Es ist daher nicht erstaunlich, dass die Liste von damals 28 auf 93 Personen erweitert werden musste. Dabei ist der Nestlé-Konzern, welcher im Ausland 130 eigene, auf alle Kontinente verteilte Filial-Betriebe führt, allein schon mit 37 Personen beteiligt. Da die Leitung dieser ausländischen Filialen heute zentral von der Schweiz aus erfolgt, wäre es dieser Firma vollständig unmöglich, ohne Verlegung einer grösseren Anzahl führender Persönlichkeiten der Konzern-Leitung diese Betriebe soweit möglich weiter zu führen und die in jenen Ländern vorhandenen Vermögenswerte unserem Lande zu erhalten. Würde die Erteilung von Auslandurlaube verweigert, so wären - wie bereits erwähnt wurde - zahlreiche Gesellschaften, insbesondere die letztgenannte, gezwungen, ihre Konzern-Leitung heute schon ins Ausland zu verlegen. Dadurch würde aber unserer Volkswirtschaft schwerster Schaden zugefügt.

- 6 -

Für die Seereedereien und die Swissair (die namentliche Liste für diese Firma wird später folgen) liegen insofern besondere Verhältnisse vor, als diese Firmen im Kriegsfall ihre Tätigkeit weitgehend ins Ausland verlegen müssen, um im Dienste unserer Landesversorgung die noch möglichen Transporte ausführen zu können. Es handelt sich hier somit um Betriebsverlegungen, welche namentlich im Falle der Swissair nicht ohne Verschiebung eines grösseren Personalbestandes möglich sind. Dass diese Betriebsverlegungen ins Ausland im Interesse unserer Landesverteidigung unentbehrlich sind, ist auch vom Chef des Personellen der Armee anerkannt worden.

IV.

Die Erteilung von Auslandurlaub an führende Persönlichkeiten der schweizerischen Wirtschaft ist vom Bundesrat am 18.7.1952 - allerdings in Abwesenheit des Chefs des EVD - ablehnend entschieden worden. In der Zwischenzeit ist aber, wie gesagt, das BG vom 30.9.1955 über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge ergangen und der Bundesrat beauftragt worden, die nötigen Massnahmen zur Sicherung der schweizerischen Vermögenswerte im Ausland zu ergreifen. Nachdem, gestützt darauf, der Bundesrat die erwähnten Beschlüsse vom 12.4.1957 gefasst hat, haben sich die Verhältnisse grundlegend geändert. Die erwähnten Bundesratsbeschlüsse bedingen konsequenterweise die Erteilung von Auslandurlauben an die zu deren Durchführung benötigten Vertreter jener Firmen, welche ihren Sitz im Kriegsfall ins Ausland verlegen wollen.

V.

Wir sind uns dessen bewusst, dass diese Massnahme von der Bevölkerung kritisiert werden könnte. Um einer solchen Kritik im ungeeigneten Moment - z.B. bei Kriegsausbruch - zuvorzukommen, halten wir dafür, dass die Massnahme nicht geheimgehalten, sondern vielmehr der Oeffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gegeben werden sollte. Angesichts der grossen auf dem Spiel stehenden Interessen unserer Wirtschaft in den Kriegs- und Nachkriegsjahren wird sie bei richtiger Orientierung im allgemeinen wohl auch verstanden werden.

Unseres Erachtens sollte mit dem Bundesratsbeschluss und den Beurlaubungen weder eine allzu grosse Publizität noch Geheimnistuerei getrieben werden. Nachdem während des Krieges und auch nachher die Sektion "Heer und Haus" und der "Schweizerische Aufklärungsdienst" sehr nützliche Arbeit auf dem Gebiete der Verständlichmachung notwendiger Massnahmen geleistet haben, und nachdem namentlich im Kriege "Heer und Haus" oft sehr unpopuläre und harte Verfügungen zu vertreten hatte, scheint

uns, dass diese Instanzen auch im vorliegenden Fall zur Bekanntmachung herbeigezogen werden sollten. Dies könnte in der Form geschehen, dass der Delegierte für wirtschaftliche Kriegsvorsorge in einem Vortrag vor Vertrauensleuten von "Heer und Haus" und des "Schweizerischen Aufklärungsdienstes", die regelmässig zusammenkommen, die zur Zeit aktuellen Fragen der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge behandeln würde, also z.B. Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Schattenorganisation, Schaffung und Erhaltung von Haushaltvorräten, Tankbauprogramme zur Vermehrung der Lager an flüssigen Treib- und Brennstoffen und schliesslich die Notwendigkeit der effektiven Durchführung der Sitzverlegungsbeschlüsse. Die wesentlichen Punkte dieses Vortrags sollten gleichzeitig der Presse als Presserohstoff übergeben werden, nachdem seinerzeit die Bundesratsbeschlüsse vom 12.4.1957 der Presse bekanntgegeben wurden. Die damalige Reaktion in der Öffentlichkeit war durchaus positiv. Auf eventuelle missbilligende Äusserungen der PdA und des kommunistischen Auslandes kann nicht Rücksicht genommen werden.

Bei rechtzeitiger und angemessener Orientierung der Öffentlichkeit über den Sinn und den Zweck der getroffenen Regelung können die namentlich von militärischer Seite befürchteten ungünstigen psychologischen und politischen Auswirkungen weitgehend vermieden werden.

A n t r a g

Der Bundesrat nimmt vom vorliegenden Bericht und der beigelegten Liste in zustimmendem Sinne Kenntnis und beauftragt das EMD, die notwendigen Dispensationen und Auslandurlaube vorsorglicherweise zu erteilen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Holenstein

Beilage: Liste der zu dispensierenden und zu beurlaubenden Persönlichkeiten.

Protokollauszug an:

das Politische Departement; das Justiz- und Polizeidepartement; das Militärdepartement (3 Ex.); das Finanz- und Zolldepartement; das Volkswirtschaftsdepartement (GS 1 Ex., DWK 2 Ex., KEA 1 Ex., KIAA 3 Ex.).